



Exchange Regulation

ZUSATZREGLEMENT FÜR DIE KOTIERUNG VON ANLEIHEN

Inhaltsverzeichnis

I.	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Geltungsbereich	1
II.	KOMPETENZEN DES REGULATORY BOARD UND SPRACHREGELUNG	1
	Art. 3 Verweis auf KR	1
III.	KOTIERUNG	2
A.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOTIERUNG	2
	Art. 4 Verweis auf KR	2
1.	Anforderungen an den Emittenten	2
	Art. 5 Kapitalausstattung	2
	Art. 5a Jahresabschlüsse	2
	Art. 6 Anwendbares Recht	2
	Art. 7 Gerichtsstand	3
	Art. 8 Ausnahme für Emittenten des öffentlichen Rechts	3
	Art. 9 Ersatzweise Erfüllung durch den Sicherheitsgeber	3
2.	Anforderungen an die Effekten	4
	Art. 10 Mindestkapitalisierung	4
	Art. 11 Wandelanleihen	4
	Art. 12 Zahlstellen, Ausübungsstellen und Verwaltungshandlungen	4
B.	PFLICHTEN IM HINBLICK AUF DIE KOTIERUNG	5
	Art. 13 Verweis auf KR	5
	Art. 14 Inhalt des Kotierungsprospekts	5
	Art. 15 Form des Kotierungsprospekts	5
	Art. 16 Registrierung von Emissionsprogrammen	6
	Art. 17 Emittentenerklärung	7
	Art. 18 Nachträge	7
	Art. 19 Kürzung des Kotierungsprospekts	7
	Art. 20 Kürzungsmöglichkeiten für Gebietskörperschaften	8
	Art. 21 Verweismöglichkeiten («incorporation by reference»)	8
	Art. 22 «Offizielle Mitteilung»	8
	Art. 23 Erfüllung durch den Sicherheitsgeber	8

C.	KOTIERUNGSVERFAHREN	9
	Art. 24 Verweis auf KR	9
	Art. 25 Erfüllung durch den Sicherheitsgeber	9
D.	PROVISORISCHE ZULASSUNG ZUM HANDEL	9
	Art. 26 Voraussetzungen	9
	Art. 27 Neuemittelt	10
	Art. 28 Befristung der provisorischen Zulassung	10
IV.	BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DER KOTIERUNG	10
	Art. 29 Verweis auf KR	10
	Art. 30 Erfüllung durch den Sicherheitsgeber	10
V.	ERGÄNZENDE SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BISHER IM AUSLAND KOTIERTE ANLEIHEN	11
	Art. 31 Grundsatz	11
	Art. 32 Kotierungsprospekt	11
	Art. 33 Verweismöglichkeiten («incorporation by reference»)	12
	Art. 34 Rechnungslegungsstandards	12
	Art. 35 Emittentenerklärung	12
	Art. 36 Kotierungsdatum	12
	Art. 37 Provisorische Zulassung zum Handel	13
VI.	AUSNAHMEN	13
	Art. 38 Ausnahmegewährung	13
VII.	SISTIERUNG DES HANDELS SOWIE AUFHEBUNG UND DEKOTIERUNG	13
	Art. 39 Verweis auf KR	13
	Art. 40 Aufhebung der Kotierung	13
VIII.	SANKTIONEN	13
	Art. 41 Verweis auf KR	13
IX.	RECHTSMITTEL	13
	Art. 42 Verweis auf KR	13

X.	GEBÜHRENREGELUNG	14
	<i>Art. 43 Verweis auf KR</i>	14
XI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
	<i>Art. 44 Inkrafttreten</i>	14
	<i>Art. 45 Übergangsbestimmungen</i>	14
	<i>Art. 46 Revisionen</i>	14

Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen (Zusatzreglement Anleihen, ZRA)

Vom

4. November 2016

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

*Art. 1
Zweck*

Dieses Zusatzreglement bezweckt die Sicherstellung von Transparenz in Bezug auf die Kotierung von Anleihen.

*Art. 2
Geltungsbereich*

¹ Dieses Zusatzreglement findet auf alle von in- und ausländischen Emittenten emittierten Anleihen (inkl. Wandelanleihen, Optionsanleihen, Asset-Backed Securities und Loan Participation Notes) Anwendung, welche gemäss den nachstehenden Bestimmungen an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert werden können.

² Für von einem ausländischen Emittenten emittierte und auf eine Fremdwährung lautende Anleihen, die bereits an einer anderen ausländischen Börse kotiert sind («internationale Anleihen»), gelten spezielle Bestimmungen. Dieses Zusatzreglement ist auf solche Anleihen nicht anwendbar.

Siehe hierzu auch:

- Reglement internationale Anleihen (RIA)

II. KOMPETENZEN DES REGULATORY BOARD UND SPRACHREGELUNG

*Art. 3
Verweis auf KR*

¹ Die Kompetenzen des Regulatory Board richten sich nach Art. 3 bis 7 KR.

² Die Sprachregelung richtet sich nach Art. 8 KR.

III. KOTIERUNG

A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOTIERUNG

- Art. 4*
Verweis auf KR
- ¹ Die Voraussetzungen für die Kotierung von Anleihen im Sinne dieses Zusatzreglements richten sich, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden, nach Art. 9 bis 26 KR. Die Art. 9a, 12, 19, 20 und 25 KR sind jedoch im Zusammenhang mit Kotierungen gemäss diesem Zusatzreglement nicht anwendbar.
- ² Im Zusammenhang mit einer Kotierung von Loan Participation Notes sind die Voraussetzungen für die Kotierung durch den wirtschaftlichen Emittenten zu erfüllen.
- ³ Im Zusammenhang mit einer Kotierung von Asset-Backed Securities sind die Bestimmungen von Art. 11 KR nicht anwendbar.

1. Anforderungen an den Emittenten

- Art. 5*
Kapitalausstattung
- ¹ Das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten muss am ersten Handelstag mindestens CHF 25 Mio. gemäss dem im Kotierungsprospekt zur Anwendung gebrachten Rechnungslegungsstandard betragen.
- ² Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.
- ³ Im Zusammenhang mit einer Kotierung von Asset-Backed Securities sind Art. 5 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 nicht anwendbar.

- Art. 5a*
Jahresabschlüsse
- Der Emittent muss seine Jahresabschlüsse für die zwei dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend dem für diesen Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.

- Art. 6*
Anwendbares Recht
- ¹ An SIX Swiss Exchange kotierbar sind alle Anleihen, deren Bedingungen schweizerischem Recht unterstellt sind.
- ² Anleihen, deren Bedingungen ausländischem Recht unterstellt sind, können hingegen nur dann an SIX Swiss Exchange kotiert werden, wenn es sich dabei um eine vom Regulatory Board anerkannte ausländische Rechtsordnung handelt. Hierunter fallen die Rechtsordnungen der OECD Mitgliedstaaten.

³ Das Regulatory Board kann auf Gesuch hin andere ausländische Rechtsordnungen anerkennen, sofern der Gesuchsteller nachweisen kann, dass diese in Bezug auf Anlegerschutz- und Transparenzvorschriften anerkannten internationalen Standards entsprechen.

*Art. 7
Gerichtsstand*

¹ Die Anleger müssen zwecks Durchsetzung ihrer Rechte gegen den Emittenten an einem staatlichen Gericht klagen können.

² Der Emittent hat bei der Wahl des Gerichtsstands sicherzustellen, dass mindestens alternativ eine gerichtliche Zuständigkeit in dem Staat besteht, dessen Rechtsordnung auf die Bedingungen der jeweiligen Emission anwendbar ist.

*Art. 8
Ausnahme für
Emittenten des
öffentlichen Rechts*

Bei Anleihen von Emittenten des öffentlichen Rechts kann ausnahmsweise vom Erfordernis eines Gerichtsstands in dem Staat, dessen Recht die Anleihebedingungen unterstellt sind, abgewichen werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. das Landesrecht des Emittenten schreibt zwingend einen Gerichtsstand im Inland vor. Dabei muss es sich nicht notwendigerweise um ein Gesetz im formellen Sinne handeln;
2. der Emittent verzichtet im Rahmen der geltenden Gesetze auf die gerichtliche und vollstreckungsrechtliche Immunität.

*Art. 9
Ersatzweise Erfüllung
durch den
Sicherheitsgeber*

¹ Von den Anforderungen an den Emittenten gemäss Art. 11 KR (Dauer), Art. 5 und Art. 5a (Kapitalausstattung und Jahresabschlüsse) kann abgewichen werden, wenn an Stelle des Emittenten eine die Anforderungen erfüllende Drittperson (Sicherheitsgeber) für die mit den Effekten verbundenen Verpflichtungen ein Sicherungsversprechen abgibt.

² Gemäss Art. 8 Abs. 3 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) entfällt die Beaufsichtigung der Revisionsstelle durch die Revisionsaufsichtsbehörde («RAB»), wenn eine Anleiheobligation durch eine Gesellschaft garantiert wird, die über ein Revisionsunternehmen verfügt, das in Erfüllung von Art. 8 Abs. 1 oder 2 RAG staatlich beaufsichtigt wird. Als Garantien gelten grundsätzlich Garantien im Sinne von Art. 111 OR, Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 498 OR sowie analoge Sicherungsversprechen nach ausländischem Recht, wenn sie die Anforderungen von SIX Swiss Exchange gemäss der Richtlinie betreffend Sicherungsversprechen erfüllen.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 4 (RS4)
- Richtlinie Sicherungsversprechen (RLS)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR

2. Anforderungen an die Effekten

*Art. 10
Mindestkapitalisierung* Der Nominalbetrag einer Anleihe muss mindestens CHF 20 Mio. betragen.

*Art. 11
Wandelanleihen* ¹ Wandelanleihen können kotiert werden, wenn die Beteiligungsrechte, auf die sie sich beziehen, an SIX Swiss Exchange oder an einem anderen geregelten Markt bereits früher kotiert worden sind oder gleichzeitig kotiert werden.

² Das Regulatory Board kann von diesem Grundsatz abweichen, wenn sichergestellt ist, dass die Anleger über die notwendigen Informationen verfügen, um sich ein Urteil über den Wert der zugrunde liegenden Beteiligungsrechte bilden zu können.

*Art. 12
Zahlstellen,
Ausübungsstellen und
Verwaltungshandlungen* ¹ Der Emittent hat sicherzustellen, dass der Zins- und Kapitaldienst sowie alle anderen üblichen Verwaltungshandlungen, einschliesslich die Entgegennahme und Bearbeitung von Ausübungserklärungen, in der Schweiz gewährleistet sind.

² Der Emittent kann die Durchführung der in Art. 12 Abs. 1 genannten Handlungen einer Drittperson übertragen, falls diese über die erforderlichen fachlichen und technischen Voraussetzungen in der Schweiz verfügt.

³ Bei der beauftragten Stelle muss es sich um eine Bank oder einen Effektenhändler oder eine andere der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterstehende Stelle oder um die Schweizerische Nationalbank handeln.

B. PFLICHTEN IM HINBLICK AUF DIE KOTIERUNG

Art. 13 Verweis auf KR

¹ Die Pflichten im Hinblick auf die Kotierung von Anleihen sowie die Ausnahmen, Kürzungs- und Verweismöglichkeiten richten sich, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden, nach Art. 27 bis 41 KR.

² Im Zusammenhang mit einer Kotierung von Loan Participation Notes sind die Pflichten im Hinblick auf die Kotierung durch den wirtschaftlichen Emittenten zu erfüllen.

Art. 14 Inhalt des Kotierungs- prospekts

¹ Der Inhalt des Kotierungsprospekts richtet sich nach dem Schema E, welches einen Bestandteil dieses Zusatzreglements bildet.

² Im Zusammenhang mit der Kotierung von Loan Participation Notes hat der Kotierungsprospekt zusätzlich eine Zusammenfassung der Transaktion zu enthalten. Diese hat Aufschluss zu geben über die beteiligten Parteien, ihre Funktion sowie über die zentralen Charakteristiken dieser Struktur und des damit verbundenen Risikos.

³ Sofern die Anleihebedingungen ausländischem Recht unterstellt sind (Art. 6 Abs. 2), muss im Kotierungsprospekt an prominenter Stelle darauf hingewiesen werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Gerichtsstand im Ausland besteht. Bei der Verwendung eines Emissionsprogramms gemäss Art. 15 Abs. 1 muss der Hinweis im Konditionenblatt («Final Terms») aufgenommen werden.

Siehe hierzu auch:

- Schema E

Art. 15 Form des Kotierungs- prospekts

¹ In Abweichung von Art. 29 KR kann der Kotierungsprospekt alternativ in den folgenden Formen erstellt werden:

1. als für jede einzelne Emission vollständiger Kotierungsprospekt («Stand-Alone-Prospekt»);
2. als für jede einzelne Emission vollständiger Kotierungsprospekt unter Verwendung eines Emissionsprogramms, das im Sinne des Registrierungsverfahrens gemäss Art. 16 bei SIX Swiss Exchange registriert wurde inkl. Final Terms gemäss

Art. 15 Abs. 3 («SIX Swiss Exchange-registriertes Emissionsprogramm»).

² Erstellt der Emittent einen Stand-Alone-Prospekt, müssen darin alle gemäss KR, diesem Zusatzreglement und Schema E zu veröffentlichenden Angaben über den Emittenten und gegebenenfalls über den Sicherheitsgeber sowie alle Angaben über die Effekten enthalten sein.

³ Ein Stand-Alone-Prospekt kann auch unter Verwendung eines Emissionsprogramms erstellt werden. Das Emissionsprogramm und die für jede Emission einzureichenden Final Terms bilden zusammen mit einem «Wrap-up» oder «Country Supplement», welches fehlende, speziell für die Schweiz geltende Angaben enthält, den vollständigen Kotierungsprospekt.

⁴ Erstellt der Emittent einen Kotierungsprospekt unter Verwendung eines SIX Swiss Exchange-registrierten Emissionsprogramms gemäss Art. 15 Abs. 1, so müssen kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

1. das Emissionsprogramm muss alle gemäss KR und Schema E zu veröffentlichenden Angaben über den Emittenten (und gegebenenfalls über den Sicherheitsgeber) sowie die allgemeinen Anleihebedingungen («Terms and Conditions») enthalten;
2. die Final Terms müssen alle endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission enthalten;
3. sowohl im Emissionsprogramm als auch in den Final Terms muss vermerkt sein, dass Emissionsprogramm und Final Terms zusammen den vollständigen Kotierungsprospekt bilden.

*Art. 16
Registrierung von
Emissionsprogrammen*

¹ Anleihen können nur auf der Basis eines Emissionsprogramms gemäss Art. 15 Abs. 1 kotiert werden, wenn der Emittent das Emissionsprogramm und das Muster der Final Terms dem Regulatory Board vorgängig zur Prüfung und Registrierung gemäss dem vom Regulatory Board vorgeschriebenen Registrierungsverfahren unterbreitet hat.

² Der Entscheid ergeht in der Regel innert 20 Börsentagen und wird dem Emittenten mitgeteilt. Nach erfolgter Genehmigung kann ein Emittent ein Emissionsprogramm während 12 Monaten verwenden. Spätestens 20 Börsentage vor Ablauf der einjährigen Gültigkeitsdauer ist dem Regulatory Board die Wiederauflage des Emissionsprogramms ohne Aufforderung erneut zur Prüfung einzureichen, sofern das Emissionsprogramm ohne Unterbruch seine Gültigkeit behalten soll.

³ Änderungen und Ergänzungen des Emissionsprogramms, welche während der 12-monatigen Gültigkeitsdauer vorgenommen werden, sind dem Regulatory Board in Form eines Änderungsdokuments («Addendum») zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Das Addendum bildet Bestandteil des jeweiligen Emissionsprogramms.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)

*Art. 17
Emittentenerklärung*

Anlässlich der Registrierung eines Emissionsprogramms ist eine rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emittenten beizubringen, gemäss welcher dieser bestätigt, dass:

1. seine dafür verantwortlichen Organe mit der Genehmigung des Emissionsprogramms einverstanden sind;
2. das Emissionsprogramm im Sinne des Kotierungsreglements vollständig ist;
3. er und allenfalls der Sicherheitsgeber das KR samt Zusatzreglementen und den zugehörigen Ausführungserlassen sowie die Verfahrens- und Sanktionsordnung von SIX Swiss Exchange zur Kenntnis genommen haben und diese ausdrücklich mittels Zustimmungserklärung anerkennen. Sie anerkennen das von SIX Swiss Exchange geregelte Schiedsgericht und stimmen der Schiedsvereinbarung ausdrücklich zu. Sie anerkennen, dass die Zustimmung zur jeweils aktuellen Fassung der Rechtsgrundlagen Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Kotierung ist;
4. er die Gebühren für die Prüfung und Registrierung des Emissionsprogramms bezahlt.

Siehe hierzu auch:

- Zustimmungserklärung

*Art. 18
Nachträge*

Nachträge können entweder in den Final Terms der jeweiligen Emission oder als Addendum zum Emissionsprogramm veröffentlicht werden.

*Art. 19
Kürzung des
Kotierungsprospekts*

Der Kotierungsprospekt kann in den folgenden Fällen gekürzt werden:

1. bei der Kotierung von Wandel- oder Optionsanleihen, wenn sich die Options- oder Wandelrechte auf bereits kotierte Beteiligungsrechte desselben Emittenten bzw. eines mit dem

Emittenten konzernmässig verbundenen Sicherheitsgebers beziehen;

2. bei der Kotierung von Effekten, die keine Wandel- oder Optionsanleihen darstellen und die von einem Emittenten ausgegeben wurden, von welchem bereits Beteiligungs- oder Forderungsrechte kotiert sind.

Siehe hierzu auch:

- Schema E

*Art. 20
Kürzungsmöglichkeiten
für Gebietskörperschaften*

¹ Schweizerische öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und, sofern anwendbar, schweizerische Sicherheitsgeber, die als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften organisiert sind, können im Kotierungsprospekt auf die im Schema E bezeichneten Angaben über den Emittenten verzichten.

² Für ausländische Gebietskörperschaften und, sofern anwendbar, ausländische Sicherheitsgeber, die als Gebietskörperschaften organisiert sind, sind die Angaben über den Emittenten sofern entsprechende Angaben vorliegen zu erbringen.

Siehe hierzu auch:

- Schema E

*Art. 21
Verweismöglichkeiten
(«incorporation by
reference»)*

Zusätzlich zu den Verweismöglichkeiten von Art. 35 Abs. 4 KR Ziff. 4 kann auch auf Emissionsprogramme im Sinne von Art. 15 verwiesen werden.

*Art. 22
«Offizielle Mitteilung»*

Die Bestimmungen von Art. 40a und 40b KR finden keine Anwendung auf Kotierungen gemäss diesem Zusatzreglement.

*Art. 23
Erfüllung durch den
Sicherheitsgeber*

Alle in Art. 13 bis 21 niedergelegten Pflichten sind sowohl durch den Emittenten als auch durch den Sicherheitsgeber zu erfüllen. Insbesondere muss der Kotierungsprospekt auch Angaben über den Sicherheitsgeber enthalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Sicherungsversprechen (RLS)

C. KOTIERUNGSVERFAHREN

Art. 24 Verweis auf KR

Das Kotierungsverfahren richtet sich, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden, nach Art. 42 bis 48 KR.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)

Art. 25 Erfüllung durch den Sicherheitsgeber

¹ Die in den Art. 44 und 45 KR niedergelegten Publizitäts- und Verfahrenspflichten gelten sowohl für den Emittenten als auch für einen allfälligen Sicherheitsgeber.

² (aufgehoben)

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Sicherungsversprechen (RLS)

D. PROVISORISCHE ZULASSUNG ZUM HANDEL

Art. 26 Voraussetzungen

¹ Damit zur Kotierung vorgesehene Anleihen provisorisch zum Handel zugelassen werden können, hat der Gesuchsteller im entsprechenden Gesuch um provisorische Zulassung die Effekten zu beschreiben und zuzusichern, dass sämtliche Voraussetzungen zur Kotierung gemäss dem KR und diesem Zusatzreglement erfüllt sind, die Effekten eine durch das Regulatory Board bereits genehmigte Struktur aufweisen und ein Gesuch um Kotierung folgt.

² Ferner muss dem Regulatory Board das Gesuch um provisorische Zulassung zum Handel unter Benützung der von SIX Swiss Exchange zur Verfügung gestellten elektronischen Plattform fristgerecht eingereicht werden.

³ Die Aufnahme des provisorischen Handels erfolgt frühestens drei Börsentage nach Eingang des Gesuchs um provisorische Zulassung zum Handel.

⁴ Anleihen von Neuemittenten werden in jedem Fall erst nach vorgängiger Überprüfung des Emittenten zum provisorischen Handel zugelassen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)

*Art. 27
Neuemittent*

¹ Als Neuemittent im Sinne von Art. 26 Abs. 4 gilt ein Emittent dann, wenn seit mehr als drei Jahren keine von ihm ausgegebenen Effekten an SIX Swiss Exchange kotiert waren.

² Nicht als Neuemittent im Sinne von Art. 26 Abs. 4 gilt ein Emittent, dessen Emission von Anleihen von einem Sicherheitsgeber sichergestellt wird, welcher entweder:

1. andere bereits an SIX Swiss Exchange kotierte oder provisorisch zum Handel zugelassene Forderungsrechte sicherstellt; oder
2. selber Effekten an SIX Swiss Exchange kotiert oder provisorisch zum Handel zugelassen hat.

*Art. 28
Befristung der
provisorischen
Zulassung*

¹ Wird innerhalb von zwei Monaten ab Aufnahme des Handels das Gesuch um Kotierung nicht eingereicht, so fällt die Zulassung zum provisorischen Handel ohne weiteres dahin.

² Wird das Gesuch um Kotierung der provisorisch zum Handel zugelassenen Effekten nicht eingereicht oder wegen Nichterfüllung der Kotierungsvoraussetzungen abgelehnt, so kann dem Gesuchsteller eine Geldstrafe auferlegt werden. Der Gesuchsteller kann ferner bis zu drei Jahre von der Einreichung von Gesuchen um provisorische Zulassung ausgeschlossen werden.

³ Die in Art. 28 Abs. 2 genannten Sanktionen können nur verhängt werden, wenn das Vorgehen des Gesuchstellers als Verletzung wichtiger Berufspflichten zu beurteilen ist.

IV. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DER KOTIERUNG

*Art. 29
Verweis auf KR*

¹ Die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung richten sich nach Art. 49 bis 56 KR. Die Art. 50, 52 und 56 KR sind jedoch nicht anwendbar auf Kotierungen gemäss diesem Zusatzreglement.

² Im Zusammenhang mit einer Kotierung von Loan Participation Notes sind die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung durch den wirtschaftlichen Emittenten zu erfüllen.

*Art. 30
Erfüllung durch den
Sicherheitsgeber*

¹ Die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung sind grundsätzlich sowohl durch den Emittenten als auch durch den Sicherheitsgeber zu erfüllen.

² Die Pflichten zur Ad hoc-Publizität gemäss Art. 53 KR treffen nur den Sicherheitsgeber, falls der Emittent eine in die Vollkonsolidierung des Sicherheitsgebers eingeschlossene Tochtergesellschaft ist.

³ Die Pflichten zur jährlichen Berichterstattung gemäss Art. 49 KR treffen nur den Sicherheitsgeber, falls ein Sicherungsversprechen gemäss Richtlinie betr. Sicherungsversprechen vorliegt.

⁴ Von den obigen Erfordernissen können auf Gesuch hin Ausnahmen gewährt werden, falls der Emittent oder der Sicherheitsgeber selber sämtliche Kotierungserfordernisse erfüllt.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Sicherungsversprechen (RLS)

V. ERGÄNZENDE SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BISHER IM AUSLAND KOTIERTE ANLEIHEN

*Art. 31
Grundsatz*

¹ Für Anleihen, die vor dem 1. September 2005 an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse kotiert worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Zusatzreglements, sofern nicht die nachfolgenden Sonderbestimmungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten.

² Voraussetzung für die Anwendbarkeit der nachfolgenden ergänzenden Sonderbestimmungen ist, dass die Kotierung an der vom Regulatory Board anerkannten Börse ohne Unterbruch bis zur Kotierung und Handelaufnahme an SIX Swiss Exchange aufrechterhalten bleibt.

*Art. 32
Kotierungsprospekt*

¹ Für die Kotierung von bisher im Ausland kotierten Anleihen ist ein Kotierungsprospekt einzureichen. Die im Schema E gekennzeichneten Informationen können jedoch weggelassen werden.

² Jeder Kotierungsprospekt hat zudem eine «No Material Adverse Change»-Erklärung (Schema E, Ziff. 1.5.5) sowie Ausführungen zur Verantwortung für den Kotierungsprospekt (Schema E, Ziff. 4) zu enthalten. Diese Erklärungen bzw. Ausführungen müssen sich nur auf den gemäss Art. 32 bei SIX Exchange Regulation eingereichten Kotierungsprospekt beziehen.

³ Den Anlegern in der Schweiz ist der Kotierungsprospekt gemäss Art. 32 zur Verfügung zu stellen. Der ursprünglich für die Anleihe erstellte Kotierungsprospekt, der bei der ausländischen Behörde oder Börse eingereicht wurde, ist den Anlegern auf deren Ersuchen ebenfalls zur Verfügung zu stellen oder in der Schweiz zur Einsicht aufzulegen.

Siehe hierzu auch:

- Schema E

*Art. 33
Verweismöglichkeiten
(«incorporation by
reference»)*

Die Verweismöglichkeiten gemäss Art. 21 bestehen nicht für bisher im Ausland kotierte Anleihen gemäss diesem Kapitel.

*Art. 34
Rechnungslegungs-
standards*

Die gemäss Art. 12 KR anwendbaren Rechnungslegungsstandards gelten auch für die Jahresrechnung des Emittenten, welche Bestandteil des Kotierungsprospekts ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

*Art. 35
Emittentenerklärung*

Mit dem Kotierungsgesuch ist eine Erklärung des Emittenten gemäss Art. 17 dieses Zusatzreglements bzw. Art. 45 KR einzureichen. In Ergänzung zu Art. 17 hat die Erklärung des Emittenten zu enthalten, dass

1. die entsprechenden Effekten an einer Börse im Sinne von Art. 31 Abs. 1 kotiert sind;
2. der Emittent nicht gegen die Anleihebedingungen verstossen hat;
3. die Anleihe nicht notleidend ist («No-Event-of-Default-Declaration»);
4. der Emittent spätestens drei Monate nach der Kotierung an SIX Swiss Exchange bei der ausländischen Behörde oder Börse einen Dekotierungsantrag einreichen wird.

*Art. 36
Kotierungsdatum*

Das Datum der Kotierung wird vom Regulatory Board festgesetzt.

Art. 37
Provisorische Zulassung
zum Handel

Die Möglichkeit der provisorischen Zulassung zum Handel gemäss den Bestimmungen von Kapitel III.D steht für bisher im Ausland kotierte Anleihen nicht zur Verfügung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)

VI. AUSNAHMEN

Art. 38
Ausnahmgewährung

¹ Das Regulatory Board kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des KR sowie dieses Zusatzreglements bewilligen, wenn dies den Interessen der Öffentlichkeit oder von SIX Swiss Exchange nicht zuwiderläuft und der Gesuchsteller den Nachweis erbringt, dass dem Zweck der betreffenden Bestimmungen im konkreten Fall anderweitig Genüge getan wird.

² Die Bewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

VII. SISTIERUNG DES HANDELS SOWIE AUFHEBUNG UND DEKOTIERUNG

Art. 39
Verweis auf KR

Die Sistierung des Handels sowie die Aufhebung und Dekotierung richten sich, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden, nach Art. 57 und 58 KR.

Art. 40
Aufhebung der
Kotierung

Die ordentliche Aufhebung der Kotierung von fälligen oder vorzeitig rückzahlbaren Effekten erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung durch SIX Swiss Exchange beim Ende der Laufzeit der Anleihe.

VIII. SANKTIONEN

Art. 41
Verweis auf KR

Die Sanktionen richten sich nach Art. 59 bis 61 KR.

IX. RECHTSMITTEL

Art. 42
Verweis auf KR

Die Rechtsmittel gegen Entscheide des Regulatory Board richten sich nach Art. 62 KR.

X. GEBÜHRENREGELUNG

Art. 43 Die Gebührenregelung richtet sich nach Art. 63 KR.
Verweis auf KR

Siehe hierzu auch:

- Gebührenordnung (GebO)

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 Dieses Zusatzreglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 23. April 2009 genehmigt und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Es ersetzt damit das Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen vom 1. November 2006.
Inkrafttreten

Art. 45 ¹ Dokumentationen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements dem Regulatory Board zur Genehmigung eingereicht wurden, werden nach den bislang anwendbaren Bestimmungen geprüft und genehmigt.
Übergangsbestimmungen

² Dokumentationen, die ihre Gültigkeit nach dem 1. Juli 2009 verlieren, sind zwingend durch eine Dokumentation gemäss dem neuen Prospektregime zu ersetzen.

Art. 46 ¹ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 21. April 2010 erlassene Revision von Art. 16, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 26. April 2010 genehmigt, tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.
Revisionen

² Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 6. Mai 2015 erlassene Revision von Art. 4, 9 und 22 sowie der Erlass von Art. 5, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 9. Juni 2015 genehmigt, tritt am 1. August 2015 in Kraft.

³ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. November 2016 erlassene Revision von Art. 4, 5, 9, 15, 20, 22, 25, 27, 29, 30 und 40 sowie der Erlass von Art. 5a, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 20. Januar 2017 genehmigt, treten am 1. Mai 2017 in Kraft.